

3. Änderung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge

Aufgrund der §§ 5, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), der §§ 1 bis 5a, 6a, 11, 11a des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Neuregelung der Erhebung von Straßenbeiträgen vom 28.5.2018 (GVBl. S. 247), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Biblis in der Sitzung am 14.12.2022 folgende Satzungsänderung beschlossen:

Artikel 1

§ 14 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Der wiederkehrende Straßenbeitrag beträgt im Erhebungszeitraum 2023 bis 2025 jährlich:

Abrechnungsgebiet 1 (Ortsteil Biblis)	0,12 €/qm Veranlagungsfläche
Abrechnungsgebiet 2 (Ortsteil Nordheim)	0,00 €/qm Veranlagungsfläche
Abrechnungsgebiet 3 (Ortsteil Wattenheim)	0,00 €/qm Veranlagungsfläche.

Artikel 2

Die vorstehenden Änderungen treten am 01.01.2023 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Biblis, den 15.12.2022

Der Gemeindevorstand der
Gemeinde Biblis
Volker Scheib, Bürgermeister